

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 30. August 1916.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Gemeinderrechnungsanweisung und die Städterechnungsanweisung betreffend; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern: die Zentralsrechnungsanweisung betreffend; des Ministeriums des Innern: die Sparfassenrechnungsanweisung betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. August 1916.)

Die Gemeinderrechnungsanweisung und die Städterechnungsanweisung betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. August 1916 wird § 49 der Gemeinderrechnungsanweisung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1883 Seite 233) und § 49 der Städterechnungsanweisung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Seite 467) wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „immer“ und „wenigstens“ gestrichen.
2. Dieser Absatz erhält außerdem folgenden Zusatz:

Wird die Quittung auf dem Rechnungsbeleg selbst erteilt, so kann die Angabe des Betrags der Zahlung wegfallen und die Quittung mit den Worten „Betrag erhalten“ oder in ähnlicher Form unter Beifügung von Ort und Zeit der Zahlung sowie der Unterschrift des Empfängers erteilt werden; diese Form der Quittung ist jedoch nur zulässig, wenn der Forderungsbetrag auf dem Rechnungsbeleg keine Änderung erfahren hat, somit Zweifel über die Höhe der Zahlungsleistung nicht entstehen können.

3. Absatz 4 wird ersetzt durch nachstehende Bestimmung:

Als Quittung gilt bei Zahlungen

- a. durch Zahlkarte auf ein Postcheckkonto oder durch Postanweisung für Beträge bis zu 800 M der Posteinlieferungsschein,
- b. aus einem Postsparkuthaben durch Überweisung oder Scheck für Beträge bis zu 10000 M der Lastschriftzettel (§ 6 VI der Postcheckordnung, Reichs-Gesetz-